

KRANKENRÜCKKEHRGESPRÄCHE UND KRANKHEITSBEDINGTE KÜNDIGUNGEN

SINNVOLL ODER UNSINNVOLL – HILFE ODER REPRESSION?

Krankenrückkehrgespräche

- Gründe und Nutzen, die sich Arbeitgeber versprechen
- Gründe für krankheitsbedingte Fehlzeiten
- „Absentismus“
- Gibt es Methoden, um „Absentismus“ von „echter Krankheit“ zu unterscheiden?
- Können Krankenrückkehrgespräche kranke Arbeitnehmer gesund machen?

Mitbestimmung bei Krankenrückkehrgesprächen

- Mitbestimmungstatbestand: Ordnung im Betrieb
- Mitbestimmungstatbestand: Gesundheitsschutz
- Unterscheidung zwischen „spontanen“ und „systematischen“ Krankenrückkehrgesprächen
- Zusammenhang zwischen Krankenrückkehrgesprächen und BEM
- Beteiligung des Betriebsrats an Krankenrückkehrgesprächen
- Anspruch der Arbeitnehmer auf Hinzuziehung des Betriebsrats
- Sinnvolle Regelungen in Betriebsvereinbarungen

Möglicher Nutzen von Krankenrückkehrgesprächen

- Defizite entdecken und dagegen angehen
- Stress, Führungsmängel und andere Belastungen identifizieren
- Gefährdungsbeurteilungen als Ergebnis von Krankenrückkehrgesprächen

Krankheitsbedingte Kündigung

- Voraussetzungen für eine krankheitsbedingte Kündigung
- Drei Stufen für die Prüfung der Begründetheit
- Häufig auftretende Fehler von Arbeitgebern
- Alternativen zur Kündigung
- Kündigung und BEM

Kündigungsschutz

- Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz
- Besonders geschützte Personengruppen: Schwerbehinderte, Schwangere und Betriebsratsmitglieder
- Kündigungsschutzverfahren
- Anspruch auf Weiterbeschäftigung

Beteiligung der Arbeitnehmervertretung

- Anhörung, Bedenken und Widerspruch
- Folgen des Widerspruchs

Nutzen:

- Sie wissen, welche Ziele Arbeitgeber mit Krankenrückkehrgesprächen verfolgen
- Sie wissen, welche Erfahrungen in anderen Betrieben damit gemacht wurden und unter welchen Voraussetzungen sie nützlich sein können
- Sie kennen Ihre Mitbestimmungsrechte, wissen, welche Regelungen sinnvoll sind und wie Sie sie durchsetzen können.

Wer sollte an diesem Seminar teilnehmen:

Dieses Seminar ist für alle Mitglieder von Betriebsräten oder Personalräten wichtig, in deren Betrieben bzw. Dienststellen systematische Krankenrückkehrgespräche geplant werden oder bereits durchgeführt werden. Für diese Mitglieder ist der Besuch erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG, § 54 Abs. 1 BPersVG oder der entsprechenden Landesgesetze.

Dieses Seminar eignet sich auch für Mitglieder von Schwerbehindertenvertretungen, weil darin Themen behandelt werden, die für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen von besonderer Bedeutung sein können.

Referenten: Erfahrene Rechtsanwälte und Sachverständige

Termine: Finden Sie auf www.jes-seminar.de

Dauer: 9 Stunden in 3 Sitzungen